

## §3

(1) Die Volkskammer kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandeln.

(2) Das Präsidium setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest, es sei denn, daß die Volkskammer selbst darüber Beschluß faßt.

(3) Die Tagesordnung ist den Abgeordneten und dem Ministerrat rechtzeitig durch das Sekretariat der Volkskammer vor der Sitzung zuzustellen. Eine weitere Sitzung kann durch mündliche Verkündung am Schluß der Sitzung anberaumt werden.

(4) Durch Beschluß der Volkskammer kann eine bereits beschlossene Tagesordnung auf Antrag des Präsidiums der Volkskammer oder des Ministerrates jederzeit geändert oder erweitert werden.

## §4

(1) Vor dem Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen des Präsidiums, kurze Erklärungen von Fraktionen, soweit sie vorher dem Präsidium schriftlich vorgelegt worden sind, und Richtigstellungen tatsächlicher Art erfolgen sowie Anträge auf Protokollberichtigungen gestellt werden. Das Präsidium kann der Volkskammer während einer Vollsitzung jederzeit Mitteilungen machen.

(2) Zur Berichtigung bestimmter tatsächlicher Behauptungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffes hat das die Sitzung leitende Mitglied des Präsidiums nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder nach Beendigung der Beratung des Gegenstandes vor der Abstimmung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Dem Redner, der die persönliche Bemerkung verursachte, ist auf Verlangen das Wort zu geben.

## §5

(1) Der Präsident leitet die Sitzung.

(2) Er hält die Ordnung in den Sitzungen aufrecht und hat jeden, der den Gang der Verhandlung stört, von ihrem Gegenstand abweicht oder beleidigende Ausdrücke gebraucht, zu ermahnen, zu warnen, zu rügen, zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Dies kann auch nachträglich geschehen.

(3) Ist ein Abgeordneter während einer Rede dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand während desselben Tages das Wort entzogen.